



Eliran hasson
Kohlbergstr 12
5211 Lengau
Steuer Nr. 41 222/2440
UID Nr. ATU71396429



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Eliran Hasson-„Drums on Fire“ im Folgenden als Vermieter bezeichnet, stellt dem Vertragspartner im Folgenden als Mieter bezeichnet ein Leihzelt zur Verfügung. Dieses wird unter Anleitung eines Zeltmeisters des Vermieters zu den nachstehenden Bedingungen auf-und abgebaut:

Zirkuszelt - technische Angaben:

- Größe: 24m Durchmesser, Fläche: 450qm, Seitenhöhe: 3m, Firsthöhe: 8m, Stellfläche: 36m Durchmesser
- Bepanung: PVC Plane, Außenfarbe: Rot-Blau gestreift, Innenfarbe: Dunkelblau mit Sternen/lichtdicht
- Bauartbedingt mit Sturmstangen, Eingänge: 2, Verankerung mit 1,50m Erdnägeln
- *Transport, Genehmigungen, Abnahmen(Falls erforderlich), bezahlt der Mieter.

1. Geltung der Bedingungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages anfechtbar oder unwirksam, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Streichungen einzelner Vertragspunkte sind ohne beidseitige Absprache unzulässig.

2. Honorar / Gage / Gebühren

Die Mietpreis wird entsprechend nach den festgelegten Zahlungsbedingungen im Vertrag ausgezahlt. Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich, keinem Dritten Auskunft über das vereinbarte Entgelt zu geben. Es sei denn, er ist gesetzlich dazu verpflichtet.
-für Abgaben an Polizei, Gemeinde, Feuerwehr, usw. kommt ebenfalls der Mieter auf/ Veranstaltungsbehördliche Genehmigungen bezahlt der Veranstalter/Mieter.
-Im Falle einer Buchung über Dritte muss der Mieter über unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen informiert werden.

3. Stornierung:

Bitte haben Sie Verständnis, dass sich der Vermieter sowie die Aufbaucrew den Termin exklusiv für Sie freihält und langfristig Buchungen plant.
Der Mieter haftet bei Auftragsstornierung nach folgender Tabelle für die Auftragskosten:
Ab 7 Tage vor Aufbaubeginn 75 % der Gesamtauftragssumme.
Ab 30 Tage vor Aufbaubeginn 50 % der Gesamtauftragssumme
Ab 90 Tage vor Aufbaubeginn 10% der Gesamtauftragssumme
Bis 90 Tage vor Aufbaubeginn 0 % der Gesamtauftragssumme
Im Falle, daß der Mietgegenstand aus technischen oder witterungsbedingten Gründen nicht oder nur zeitlich verschoben geliefert bzw. aufgebaut werden kann, sind der Vermieter und der Mieter schadlos zu halten. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

4. Zeltplatz:

Für die Errichtung des Zelt, sorgt der Mieter für ein ebenes und geeignetes Gelände. Nach dem Abbau des Zeltes stellt der Mieter den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder her.
Die Zu-und Abfahrtswege, sowie das Baustellengelände müssen für Lastkraftwagen befahrbar sein. Der genaue Aufstellungsort ist durch gemeinsame Absprache mit dem Vermieter oder Zeltmeister zu bestimmen und auszuweisen.
Für eventuell nachteilige Folgen, die durch ein ungeeignetes Gelände eintreten können, haftet der Mieter. Die Sicherung, Abschrankung und Beleuchtung des Zeltplatzes ist Sache des Mieters.
Er ist auch dafür verantwortlich, dass im Bereich des Zeltplatzes keine Erdleitungen verlegt sind, sich keine Kanäle befinden und nicht von Freileitungen überspannt sind.
Ist das der Fall, so muss er den Vermieter davon unterrichten und den Verlauf der unterirdischen Baulichkeiten deutlich sichtbar kennzeichnen. Verletzt der Mieter diese Verpflichtung, so ist allein er schadenersatzpflichtig und stellt den Vermieter von Ansprüchen frei.
Im falls eines Schadens trägt der Vermieter keine Haftung.

5. Zelt Auf-und Abbau:

- Der Auf-und Abbau des Zeltes erfolgt laut Vereinbarung.
- Nach Beendigung der Mietzeit sind sämtliche Installationen und Inventar aller Art zu entfernen, damit nach dem Eintreffen des Abbauteams des Vermieters mit dem Abbau des Zeltes begonnen werden kann.
- Um Schäden am Zelt zu vermeiden, darf der Auf-und Abbau nur unter Aufsicht des Vermieters erfolgen.
- Der Mieter hat einen verlässlichen Mann als Zeltwart zu bestimmen, welcher das Zelt an Ort und Stelle übernimmt und den Zeltmeister des Vermieters beim Auf-und Abbau unterstützt.
- Die von der Mieterseite gestellten volljährigen Helfer, müssen für die zu verrichtenden Arbeiten geeignet sein. Der Termin des Auf-und Abbaus wird nach Absprache mit dem Vermieter festgelegt.

-Die erforderlichen Genehmigungen falls der landesgesetzlichen Bauvorschriften, hat der Mieter bei der zuständigen Baubehörde so rechtzeitig einzuholen, dass sie vor Übergabe der Anlage an den Mieter im Beisein des Vermieters stattfindet. Der Vermieter enthält sich vor, falls es nicht möglich sein sollte bei der Übergabe vor Ort zu sein, eine Kopie der Genehmigungen einzufordern.

Der Mieter übernimmt die Gewähr:

a) Dass das Gelände für den Aufbau der Zelt nach Größe, Ebenheit, Befestigung, Tragfähigkeit und Bewuchs geeignet ist. Ebenso muss das Gelände mit einem Hubstapler befahrbar sein, sowie über eine mit einem LKW befahrbare Zufahrt verfügen.

Abgespannt wird mit großen Erdnägeln, die eine Rasen- bzw. Erdfläche benötigen. Die Aufstellfläche muss eben sein.

b) Für das Auf- und Abladen wird ein Manitou Stapler, Gabelstapler oder Traktor mit Gabel zum Heben vor Ort vom Veranstalter bereit gestellt.

c) Der Mieter stellt nach Abbauende den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder her und hält den Vermieter schad- und klaglos

d) Dass ab Aufbaubeginn ein 220V Stromanschluss, sowie ein 1/2 Zoll Wasseranschluss zur Verfügung stehen. Außerdem ist der Zeltcrew die Benutzung von Toiletten zu ermöglichen.

e) Der Mieter stellt für die Aufbaucrew Verpflegung und Unterkunft (bei Bedarf, wird dies durch Absprache vereinbart) zur Verfügung.

f) Für den Zeitraum vom Aufbaubeginn bis Abbauende stellt der Mieter nach Absprache unentgeltlich Parkplätze für die Transportfahrzeuge des Vermieters zur Verfügung.

Bedingungen unter denen wir nicht Auf- und Abbauen können

- kein Aufbau/Abbau bei unkontrollierbaren Wetterverhältnissen (starker Wind und Regen)

- zu kleine/unsichere Aufbau/Abbaufäche

- Werden die vereinbarten Rahmenbedingungen vom Vermieter nicht eingehalten oder treten Umstände auf, die unsere Sicherheit, die Sicherheit vom Publikum oder die Sicherheit der Umgebung in Gefahr bringen behalten wir uns vor, den Aufbau/Abbau nach Möglichkeit den gegebenen Umständen anzupassen oder aus Sicherheitsgründen zu unterbrechen oder sogar ganz abzusagen!

6. Heizung / Technische Installationen (wird nicht vom Vermieter geliefert)

Sämtliche technischen Geräte und Installationen, insbesondere die Heizung, sind von einer konzessionierten Fachfirma in Betrieb zu setzen (zu verlegen) bzw. außer Betrieb zu nehmen (zu demontieren). Die elektrischen Installationen sind von einer konzessionierten Fachfirma nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen der ÖVE herzustellen.

7. Übernahme und Rückgabe:

Der Mieter bestätigt durch Unterzeichnung des Mietvertrages (Lieferbestätigung), dass er die gemieteten Gerätschaften geprüft und einwandfrei übernommen hat. Erst nach Unterzeichnung des Übergabeprotokolls ist der Mieter berechtigt, zusätzliches Material in die Zeltanlage einzubringen oder einbringen zu lassen. Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter oder sein Beauftragter das Mietobjekt dem Vermieter oder einem Beauftragten wieder zu übergeben. Dabei sind eventuelle Beschädigungen aufzunehmen und in einem Protokoll, das von beiden zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

Verzichtet der Mieter auf seine Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme, erkennt er die durchgeführte Überprüfung des Vermieters voll an.

Ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Zeltbuch wird von dem Vermieter mitgeliefert.

Nach Übergabe des Zeltes mit der gesamten Ausrüstung, darf an dieser nichts mehr verändert werden (insbesondere an Seilverspannungen).

Das Zeltbuch enthält eine original geprüfte statische Berechnung mit dem Prüfbericht eines Prüfamtes für Baustatik und eine Ausführungsgenehmigung.

Sollte es erforderlich ist, dass das Prüfbuch im vorläufigen Besitz des Mieters bleibt, so haftet dieser für die ordnungsgemäße Rückgabe bzw. den Verlust des Prüfbuches. Es darf nur zur Vorlage der Abnahmebehörde verwendet werden, da Zeichnungen und statische Berechnung urheberrechtlich geschützt sind.

Alle bei der Gebrauchsabnahme gemachten Auflagen hat der Mieter zu erfüllen, soweit sie nicht die Zeltkonstruktion betreffen. Die erforderlichen Feuerlöscher, Notbeleuchtung und Hinweisschilder sind vom Mieter anzubringen und betriebsbereit zu halten.

8 Haftung:

Für Schäden am Mietgegenstand oder Schäden, die ausgehend von Gefahren des Mietgegenstandes an Sachen Dritter entstehen oder die Personen erleiden, haftet vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe des Zeltes (fix und fertig verladene Anlage) ausschließlich der Mieter.

Das Bemalen und Bekleben der Mietsache ist dem Mieter verboten. Nägel dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung und nach Anweisung des Vermieters eingeschlagen werden. Bei Verstoß kann der Vermieter Schadensersatz verlangen. Bei Rückgabe von verschmutztem oder beschädigtem Zeltmaterial bzw. Inventar berechnet der Vermieter Reinigungs- und Reparaturkosten. -Die technischen Voraussetzungen für die

Leistungserbringung werden vom Vermieter bereitgestellt.

Die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 1 KSchG bei Verbrauchergeschäften bleibt hierdurch jedoch unberührt.

Entstehen durch unsachgemäßes hantieren Schäden an Planen oder beim Zeltgerüst (insbesondere durch den Transport, das Werfen oder Abkippen vom Fahrzeug), werden dem Mieter die Kosten für die Behebung dieser Schäden in Rechnung gestellt.

Der Mieter haftet auch für abhanden gekommene Zelteile und Werkzeuge.

Wenn Zeltschäden durch höhere Gewalt entstehen, ist der Mieter verpflichtet alles zumutbare zu tun, um die Schäden so gering wie möglich zu halten.

Achtung: Das Zelt hat keine Schneelastberechnung und muss daher bei Schneefall unbedingt geräumt und/oder beheizt werden (mindestens 12° C Innentemperatur auf Dauer). Das Zelt muss immer schneefrei gehalten werden.

Verzögerungen in der Lieferung des Zeltes durch höhere Gewalt oder unfallsbedingt können keinen Schadenersatz auslösen.

Der Mieter hat Sorge zu tragen, bei Sturmwarnungen (ab 70kmh) sofort alle Planen zu schließen, und alle Personen in Sicherheit zu bringen.

Bei Sturm- und Unwettergefahr hat der Mieter unverzüglich sämtliche Aus- und Eingänge dicht zu verschließen.

Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter das Zelt dem Vermieter oder dem Zeltmeister zu übergeben.

Die Mietobjekte werden gereinigt übergeben. Sie sind gereinigt zurückzustellen*, wiedrigenfalls werden Reinigungsgebühren in Rechnung gestellt.

*das Zelt wird in dem Zustand zurückgegeben, sowie es der Mieter erhalten hat.

9. Versicherung:

Der Mieter haftet für Schäden und Störungen welche durch dritte Personen und gerät verursacht werden.

Tritt ein Feuerschaden durch Verschulden des Mieters am Mietgegenstand auf, so ist der Schaden vom Mieter zu ersetzen.

Der Vermieter empfiehlt dem Mieter für die Dauer der Zeltmiete eine Unfall-Haftpflicht- bzw. sonstige Versicherung zusätzlich abzuschließen.

Für die persönliche Sicherheit des Bauteams an dem Veranstaltungsort, sowie für Schäden an dem Equipment des Bauteams, die durch Dritte entstehen befinden sich im Verantwortungsbereich des Mieters.

Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden.

10. Unvorhersehbare Ereignisse

Bitte beachten Sie, dass es gelegentlich zu unvorhersehbaren Ereignissen kommen kann wie Straßensperrungen, Polizeikontrollen, Unfällen, Umleitungen, Schneefällen, Eisglätte oder Ähnliches die zu ungewollten Verspätungen führen können.

Dies bedeutet nicht, dass die Buchung automatisch von Seiten des Auftraggebers storniert werden kann.

Der Vermieter ist immer bemüht pünktlich zu sein und zu den vereinbarten Uhrzeiten am Veranstaltungsort einzutreffen.

Sollte es dennoch zu ungewollten zeitlichen Verzögerungen kommen, muss eine Toleranzspanne von mindestens +/- 3 Tage gegeben werden.

Sie werden in solchen Fällen telefonisch benachrichtigt und auf dem Laufenden gehalten.

Sollte der Vermieter/ Aufbaucrew durch Unfall oder Krankheit den Aufbau nicht durchführen können, so wird für Sie, falls möglich, umgehend ein Ersatz gestellt. Ist dies nicht möglich, entfällt jegliche Ersatzleistung.

Ein Schadensersatz vom Veranstalter kann nur dann geltend gemacht werden, wenn kein schriftlicher Nachweis in Form eines Attestes oder Polizeiberichts vorgelegt werden kann.

11. Presse und Medien:

Der Vermieter behält sich das Recht vor, in Absprache mit dem Mieter an den Mietgegenständen Werbung in angemessener Größe anzubringen. Die Firmenlogos dürfen durch den Mieter weder entfernt noch unsichtbar gemacht werden.

Ich habe die **Allgemeine Geschäftsbedingungen** (3 Seiten) gelesen und erkenne sie an.

Vermieter:

Eliran hasson
Kohlbergstr 12
5211 Lengau
Steuer Nr. 41 222/2440
UID Nr. ATU71396429



Firmenname -

Kontaktperson -
Anschrift -

(Datum, Unterschrift)

(Datum, Unterschrift)